

AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abdruck des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder der Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung

2

hier: Erdkabelverbindung Windader West

Öffentliche Bekanntmachung

der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

4

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung

6

hier: Haushalt 2024

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Hünxe

Erdkabelverbindung Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name der vier Netzanbindungssysteme NOR-15-1, NOR-17-1, NOR-19-1 und NOR-21-1, die Nordsee-Windstrom in unser Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme werden Kabel auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten größtenteils parallel verlegt. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-21-1 liegt in Wesel am Niederrhein. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-15-1 liegt zwischen Dorsten, Marl und Haltern im nördlichen Ruhrgebiet. NOR-17-1 und NOR-19-1 sollen in Rommerskirchen und Oberzier im Rheinland angeschlossen werden. Die vier geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme transportieren jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann.

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten und Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungs- und Vermessungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion Offshore GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. 2-3 Tagen auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

Probeflächenermittlung/Biototypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitat eignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 300 m von der Trassenachse festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf.

auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 300 m (ggf. 500 m innerhalb von Schutzgebieten) beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht. Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

FEBRUAR 2024 BIS FEBRUAR 2025

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von stationären Erfassungsgeräten zum Nachweis von Fledermäusen, von künstlichen Verstecken für Reptilien und/oder Amphibien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG beauftragt. Kontakt: Jana Brinker, +49 234 9 53 83-31, j.brinker@fsumwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungs-

berechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
Projektsprecher
TELEFON: 0172 8493608
E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE HÜNXE SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite offshore.amprion.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Bucholtwelmen

Flur 005 _____

Flur 006 _____

Flur 009 _____

Flur 010 _____

Gemarkung: Drevenack

Flur 006 _____

Flur 008 _____

Flur 010 _____

Flur 013 _____

Flur 014 _____

Flur 015 _____

Flur 016 _____

Flur 017 _____

Flur 018 _____

Hünxe, den 26. Januar 2024

Dirk Buschmann
Bürgermeister der Gemeinde Hünxe

der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat am 18.10.2023 die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 14.12.2023, Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-231-1580, der Gemeinde die Unterlagen zur Genehmigung der 55. FNP-Änderung fristgemäß zurückgegeben. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, als erteilt.

Der von der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Planbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:

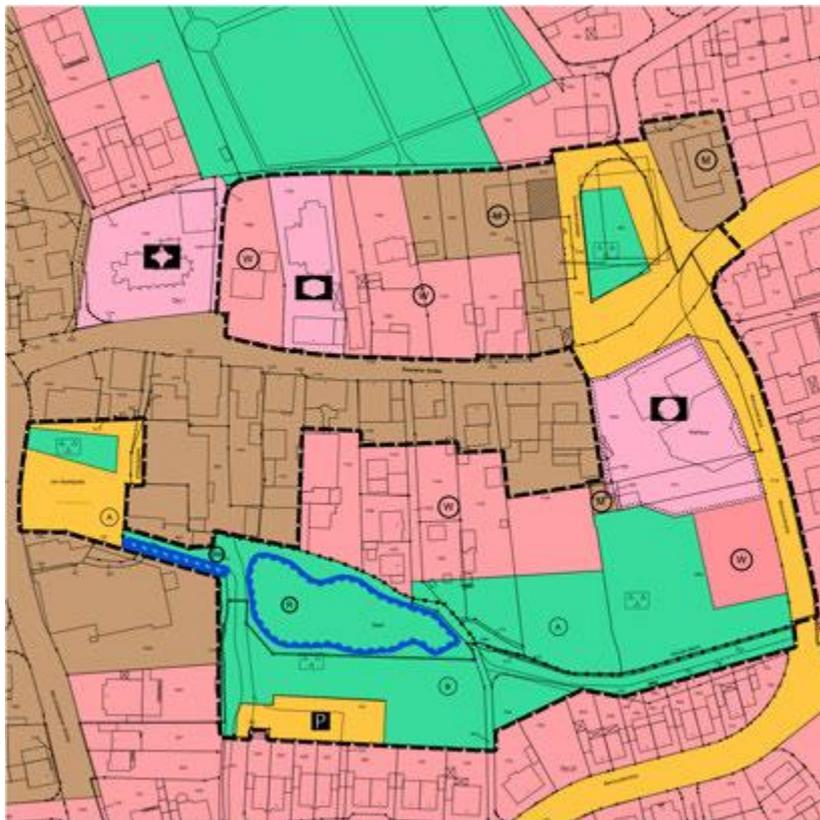


Abb.: Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Hünxe, Flur 1, 21 u. 22
(Abbildung ohne Maßstab)

Quelle: StadtLandFluss, Büro für Städtebau und Umweltplanung, Königstrasse 32, 53113 Bonn

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 302/303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Daneben können die Unterlagen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet eingesehen werden. Sie stehen ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<https://www.huenxe.de/55-fnp-aenderung/>

zur Einsicht zur Verfügung.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes gem. § 6a Abs. 2 BauGB zugänglich gemacht.

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994) in der zurzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 26. Januar 2024

Dirk Buschmann
Bürgermeister der Gemeinde Hünxe

Bekanntmachung der Gemeinde Hünxe

Der Entwurf der Haushaltssatzung, nebst Haushaltsplan und Anlagen, der Gemeinde Hünxe für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, Zimmer 214, während der Dienststunden öffentlich aus (im Internet unter <https://www.huenxe.de/oeffentlichkeit-politik/rathaus/finanzen>).

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 29.01.2024 bis zum 26.02.2024 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, zu richten oder mündlich zu Protokoll im Rathaus, Dorstener Str. 24, Zimmer 214, zu geben. Über Einwendungen, die gegen die Haushaltssatzung erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Hünxe, den 26. Januar 2024

Dirk Buschmann

Bürgermeisters der Gemeinde Hünxe